



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
31. Oktober 2019

Deutsch
Original: Englisch

Vierundsiebzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 70 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate*, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern: Resolutionsentwurf

Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [42/3](#) vom 26. September 2019³, [39/2](#) vom 27. September 2018⁴, [37/32](#) vom 23. März 2018⁵ und S-27/1 vom 5. Dezember 2017⁶, sowie die Erklärung der Präsident-

* Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind.

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

⁴ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

⁵ Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., Kap. III.



schaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017⁷ und die Resolution 2467 (2019) des Sicherheitsrats vom 23. April 2019,

unter Begrüßung der Arbeit und der Berichte der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar und gleichzeitig mit tiefem Bedauern über die Entscheidung der Regierung Myanmars, die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin zu beenden und sie seit Januar 2018 nicht mehr in das Land einreisen zu lassen,

sowie die Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar *begrüßend* und sie zum weiteren Zusammenwirken und zum Dialog mit der Regierung Myanmars und mit anderen maßgeblichen Interessenträgern und den betroffenen Bevölkerungsgruppen ermutigend,

ferner den ersten Bericht des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2⁸ eingerichteten fortlaufenden unabhängigen Mechanismus an die Generalversammlung sowie den Beginn seiner Tätigkeit und die Ernennung seiner Leitung *begrüßend*,

die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar *begrüßend*, darunter ihren Schlussbericht⁹ und alle ihre anderen Berichte, einschließlich der Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, und darüber hinaus mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars nicht mit der Ermittlungsmission zusammengearbeitet hat,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen für Myanmar zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

feststellend, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat herbeizuführen, auch durch die Ernennung einer oder eines neuen Sondergesandten für Myanmar durch die Organisation,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰,

unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, namentlich gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in den Staaten Rakhaing, Kachin und Shan, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Meldungen, wonach die Menschenrechtsverletzungen nach wie vor andauern, worauf auch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 10. Juli 2019 in ihrem mündlichen Sachstandsbericht hinwies, sowie über die anhaltende Verweigerung der Zusammenarbeit und des Zugangs für die Mechanismen der Vereinten Nationen vonseiten der Regierung Myanmars, unter anderem für die Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar und den Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar,

⁷ S/PRST/2017/22.

⁸ Siehe A/74/278.

⁹ A/HRC/42/50.

¹⁰ A/74/311.

weiterhin unterstreichend, dass die Sicherheits- und bewaffneten Streitkräfte Myanmar alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer an ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

die sofortige Einstellung der Kämpfe und Feindseligkeiten, der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts im Norden Myanmar *fordernd* und in der Erkenntnis, dass zur Verbesserung der Menschenrechtssituation eine fortgesetzte Deeskalation und eine dauerhafte Waffenruhe unerlässlich sind und dass diese am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien erreicht werden können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die muslimischen Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmar in dem Land lebten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

bekräftigend, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und anderen die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Einzelpersonen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Militär-, Sicherheits- und bewaffneten Streitkräfte ausgesetzt waren und nach wie vor sind, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, systematischer Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens sowie der durch die Regierung vorgenommenen Beschlagnahme von Grundstücken der muslimischen Rohingya, die diese unter Zwang räumen mussten, wobei ihre Wohnhäuser zerstört wurden, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

die Staaten an ihre Verantwortung *erinnernd*, ihre einschlägigen Verpflichtungen einzuhalten, diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, des Völkerstrafrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, sowie für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und jedem Menschen, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu beenden,

erneut erklärend, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts in ganz Myanmar, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Myanmar am 30. Juli 2018 eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt hat, um sicherzustellen, dass die für die im

Rakhaing-Staat begangenen Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, erneut erklärend, dass die Kommission ihre Arbeit unter Bedingungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Objektivität durchführen soll, sowie der Kommission nahelegend, einen Erstbericht zu erstellen und mit allen zuständigen Mandatsträgerinnen und -trägern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Regierung Myanmars Schritte zur Schaffung der nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl unternommen hat, jedoch mit Bedauern darüber, dass sich die Situation im Rakhaing-Staat nicht soweit verbessert hat, um die nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte zu schaffen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch die Regierung Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya in den Rakhaing-Staat darstellt,

erneut bekräftigend, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, freiwillig und auf Dauer sowie in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren,

Kenntnis davon nehmend, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung von Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, um ein Jahr verlängert wurde, und mit der Aufforderung an Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang zum Norden des Rakhaing-Staates zu gewähren, damit sie diese Hilfe bereitstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass der bewaffnete Konflikt, die Gewalt und die Übergrieffe in einer Reihe von Gebieten in Myanmar andauern und insbesondere im Rakhaing-Staat Zehntausende Menschen beeinträchtigen und zu ihrer Vertreibung führen, und in der Erkenntnis, dass zur Verbesserung der Menschenrechtssituation fortgesetzte Deeskalationsmaßnahmen und eine dauerhafte Waffenruhe unerlässlich sind,

höchst beunruhigt angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms von 1,1 Millionen muslimischen Rohingya nach Bangladesch, darunter die 744.000 Menschen, die seit dem 25. August 2017 infolge der von den Sicherheits- und bewaffneten Streitkräften Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die virulente und schnelle Verbreitung von Falschnachrichten, Hassbotschaften und hetzerischen Parolen, insbesondere über soziale Medien, die von den Behörden Myanmars toleriert wird,

Kenntnis nehmend von den Schritten, die die Regierung Myanmars zur Erarbeitung einer nationalen Strategie für die dauerhafte Schließung der Lager für Binnenvertriebene in Myanmar ergriffen hat,

bestürzt darüber, dass die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar Beweise für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe gefunden hat, die von den Sicherheits- und bewaffneten Streitkräften Myanmars an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten begangen wurden und die laut der Ermittlungsmission zweifelsohne schwerste völkerrechtliche Verbrechen darstellen,

unterstreichend, wie dringlich die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit allen ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für muslimische Rohingya,

die Entschlossenheit des Generalsekretärs *begrüßend*, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen,

die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auffordernd*, den demokratischen Übergang Myanmars nachhaltig zu unterstützen, indem sie alle nationalen Institutionen, einschließlich des Militärs, der demokratisch gewählten Zivilregierung unterstellt,

unter Begrüßung der Mitwirkung des Verbands Südostasiatischer Nationen an der Bewältigung der Situation im Rakhaing-Staat, auch durch die Durchführung humanitärer Bewertungen im Norden des Rakhaing-Staates über sein Koordinierungszentrum für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement, in Anerkennung der Notwendigkeit, eng mit der Gemeinschaft der Rohingya-Flüchtlinge zusammenzuwirken, und zugleich dazu anregend, eng mit allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten und gegen die grundlegenden Ursachen des Konflikts vorzugehen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in den Staaten Kachin, Rakhaing und Shan, darunter willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Zwangsarbeit, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, die Vertreibung von mehr als einer Million muslimischer Rohingya nach Bangladesch, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar und fordert Myanmar und insbesondere seine Sicherheits- und bewaffneten Streitkräfte auf, unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße vorzunehmen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Kinder, vorzu-

nehmen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich der muslimischen Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe zunehmend eingeschränkt wird, insbesondere im Rakhaing-Staat, und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, uneingeschränkt mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern und allen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu kooperieren, einschließlich der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar, des Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar und der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsorganen, und ihnen vollen, uneingeschränkten und unüberwachten Zugang zu gewähren, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der Unabhängige Untersuchungsmechanismus für Myanmar die notwendige Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen zu können;

6. *legt* dem Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar *eindringlich nahe*, seine Arbeit rasch voranzubringen und dafür zu sorgen, dass die von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmmission für Myanmar gesammelten Beweise für die schwersten internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht wirksam genutzt werden;

7. *legt* der unabhängigen Untersuchungskommission für Myanmar *eindringlich nahe*, konkrete Ergebnisse ihrer unter Bedingungen der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Objektivität bisher durchgeführten Arbeit vorzulegen, damit die für Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, sowie einen glaubwürdigen Bericht vorzulegen, der die im Rakhaing-Staat begangenen Menschenrechtsverletzungen und massenhaften Gräueltaten anerkennt und als Grundlage für die Vertrauensbildung dienen kann, und legt der Kommission nahe, mit allen zuständigen Mandatsträgerinnen und -trägern der Vereinten Nationen zu kooperieren;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auf*,

a) deutlichen und durch konkrete Maßnahmen untermauerten politischen Willen zu zeigen, die sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der muslimischen Rohingya in Myanmar zu ermöglichen;

b) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und solche Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels des Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten;

c) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

d) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹¹ erfolgt;

e) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Krise zu beheben und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

f) durch entsprechende Maßnahmen wie die direkte Kommunikation zwischen den Vertretern der Rohingya und den Behörden Myanmars Vertrauen unter den sich in Lagern in Bangladesch aufhaltenden muslimischen Rohingya aufzubauen;

g) die notwendigen Bedingungen für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge, auch der geflohenen muslimischen Rohingya, zu schaffen, insbesondere da die muslimischen Rohingya bereits zwei von Bangladesch und Myanmar bilateral vereinbarte Gelegenheiten für den Beginn ihrer Repatriierung abgelehnt haben, weil die Regierung Myanmars diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hatte;

h) die Abhaltung glaubwürdiger, alle Seiten einschließender und transparenter Wahlen im Jahr 2020 zu gewährleisten;

i) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;

j) alle Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat vollständig umzusetzen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;

9. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

¹¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

10. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Not der in Bangladesch und in anderen Ländern lebenden muslimischen Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen *Ausdruck* und würdigt die von der Regierung Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

11. *nimmt zur Kenntnis*, dass die Regierung Myanmars am 7. Januar 2019 den Interministeriellen Ausschuss für die Verhütung der sechs schweren Rechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten eingerichtet hat und dass das Parlament der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹² zugestimmt hat, bittet die Regierung, den Aktionsplan zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch Regierungstreitkräfte weiter umzusetzen, und fordert die Regierung auf, im Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen unverzüglich umfassende Aktionspläne zu erstellen, anzunehmen und umzusetzen, mit denen gegen die Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt vorgegangen werden soll, die im Jahresbericht des Generalsekretärs den Tatmadaw, darunter auch den integrierten Grenztruppen, zur Last gelegt werden;

12. *begrüßt*, dass die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über deren Teilhabe an der Durchführung der bilateralen Vereinbarungen mit Bangladesch über die Rückkehr von Vertriebenen aus dem Rakhaing-Staat vor Kurzem um ein weiteres Jahr verlängert wurde, und betont, dass die Regierung Myanmars weiterhin in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die sichere, freiwillige, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der Binnenvertriebenen, an ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Zurückkehrenden Freizügigkeit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

13. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, und fordert alle an der Sammlung und Dokumentierung von Beweisen beteiligten Akteure auf, sich bei ihrer Arbeit an den Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu halten, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden;

14. *legt Myanmar nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft dabei ist;

15. *legt der internationalen Gemeinschaft nahe*, a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die geflohenen Rohingya und die gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriiert

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

werden, und b) Myanmar bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Binnenvertriebenen aus allen Volksgruppen zu unterstützen, namentlich diejenigen, die sich in Lagern für Binnenvertriebene innerhalb des Rakhaing-Staates befinden;

16. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, zu dem gemeinsamen Maßnahmenplan 2019 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, beizutragen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um diese Krise zu bewältigen;

17. *würdigt* die Hilfe und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars, und ermutigt sie, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen, bei der Verwirklichung des demokratischen Übergangsprozesses und einer sozioökonomischen Entwicklung des Landes, die alle einschließt, sowie bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Aussöhnung unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger zu unterstützen;

18. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars Hilfe anzubieten;

b) das Mandat der Sondergesandten für Myanmar zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

c) der Sondergesandten für Myanmar jede Hilfe zu gewähren, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten;

d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf Myanmar effektivere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

e) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, die humanitäre Krise zu lösen, eine sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

f) die im Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen;

19. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege des interaktiven Dialogs auch an der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungsmmission für Myanmar, des Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar, der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.